

d.) Dasselbe steht ihm wegen der in dergleichen Separatprozessen aufgewendeten Kosten zu.

6.) Von dem Zeitpunkte an, wo nach §. 279. zu einem bis dahin im Edictalprozesse nach dem Mandate vom 13. November 1779. §. I. 3. a. verhandelten Nachlasse die Eröffnung des Concurfes zu decretiren ist, treten auch alle rechtliche Wirkungen des letztern ein, insonderheit ist dem zeitherigen Beneficiar-Erben die Verwaltung des Nachlasses und die eigene Vertretung desselben gegen die Liquidanten abzunehmen und statt dessen nöthigenfalls ein Concurf- und Gütervertreter zu bestellen, auch sonst, wie im Concurfprozesse, weiter zu verfahren.

Dessen Uebergang in den Concurfprozeß.

### §. 281.

Wenn nach Beendigung des zu einem verschuldeten Nachlasse nach vorstehenden Bestimmungen eröffneten Concurfes und nach vollständiger Befriedigung sämtlicher Gläubiger an Capital, Zinsen und Kosten etwas von der Masse übrig bleibt, so ist solches nicht als erbloses Gut zu achten, sondern demjenigen oder resp. den unterdessen an seine Stelle getretenen Erben desselben zu überlassen, der zur Zeit des Todes des verschuldeten Erblassers als legitimer Erbe zu betrachten gewesen ist, wenn der letztere auch sich von der Erbschaft losgesagt hat, vorausgesetzt, daß die Lossagung bloß der vorhandenen Schulden wegen geschehen ist.

§. 582. Wie es mit dem Residuo eines verschuldeten Nachlasses zu halten?

### ad. Tit. LI.

#### §. 282.

Die Klage auf den Schuldthurm soll künftig nicht weiter stattfinden, und es ist mithin alles, was wegen des Schuldthurm-Prozesses in der 22. Constitution des II. Theils, im Torgauischen Ausschreiben von 1583., in der Erledig. der Landesgebrehen von 1612. und 1661. Tit. von Justizsachen, und in der Alten und Erl. Prozeß-Ordnung Tit. 52., so wie endlich in den Banqueroutirmandaten vom 7. Januar 1824. und 20. December 1766. §. 13. verordnet worden, hiermit für aufgehoben anzusehen.

§. 587. Aufhebung des Schuldthurmprozesses.

Dagegen bewendet es bei demjenigen, was in strafrechtlicher Beziehung wegen des betrüglichen und leichtsinnigen Aufborgens vorgeschrieben ist.

#### §. 283.

Als geringfügige Rechtsachen sind künftig diejenigen Civilsachen anzusehen, 1.) deren Gegenstand, wenn er im Gelde besteht, oder darnach geschätzt werden kann, die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigt,

2.) Streitigkeiten über jährliche Leistungen, Servituten und andere auf Grundstücken haftende Gerechtsame und Lasten, wenn sie eine Schätzung zulassen und jährlich nicht mehr als Vier Thaler — — betragen; oder auf ein Mehreres nicht zu schätzen sind,

3.) Streitigkeiten über mehrere in einer Klage zusammengenommene von verschiedenen Klagegründen herrührende Gegenstände oder Summen, deren keine den Capitalwerth von Einhundert Thalern — — übersteigt, und welche zusammen nicht über Zweihundert Thaler — — betragen.

Zum Anhang der Erl. Prozeß-Ordnung.

A., den Prozeß in geringfügigen Rechts-Sachen betr.

§. 322. Begriff geringfügiger Rechtsachen.